

Die Verfassung ist das Fundament in der Demokratie
Mitarbeiter des Reichsarchivs, Dr. v. ...

1911, 21.10.1911 - Änderung von Art. 28, Abs. 1, Satz 1

Dr. Oscar Westphal, Reichsminister für
Justiz, Berlin, den 21. Oktober 1911

Sehr geehrte Herr Minister!

8. Oktober 1911

Artikel 28 der Verfassung von 1871: "Jedes von Landtag be-
schlossene, von dem nicht als dringlich erklärte Gesetz, eben-
so jedes von dem nicht als dringlich erklärte Finanzgesetz,
sowie es eine einmalige neue Ausgabe von 10 000 Franken oder
eine jährliche Neuausgabe von 4000 Franken verursacht, unter-
liegt der Volksbestimmung, wenn der Landtag eine solche be-
schliesst oder wenn innerhalb dreier Tage nach seiner
Verabschiedung das Landtageschlussverfahren mindestens vierhundert
wahlberechtigter Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden
in der von Art. 28 vorgesehenen Weise ein darauf gerichtetes
Begehren stellen." (Absatz 1) - Änderung von Art. 28 durch
das LGBl. 22/1911.

LGBl. 22/1911, Art. 28, Abs. 1: "Sofort das Begehren um Volks-
bestimmung (über die Änderung des Landtags oder über einen
Verfassungs-, Gesetz- oder Finanzbeschluss) seitens einer ge-
nügenden Anzahl von Gemeinden oder stimmberechtigten gestellt
worden ist, oder wenn der Landtag eine Volksbestimmung beschliesst
(Art. 28, Abs. 1 und 2 der Verfassung), so ordnet die REGIERUNG
spätestens innert 14 Tagen im Sinne des ersten Abschnittes eine
Volksbestimmung an."

4. Die Volksbestimmung

Da das Referendum für die Volksbestimmung zustande gekommen war, ordnete
die kaiserliche Regierung die Volksbestimmung am 17. Oktober 1911
auf den darauffolgenden Sonntag, den 25. Oktober 1911 an. Die
Urnen waren Vormittags von halb elf die halb zwölf geöffnet.
"Die Teilnahme an Landwahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht
und ihre unentschuldigste Unterlassung wird mit einer Geldbuße
bis zu 10 Franken zu Gunsten des betreffenden Gemein-
denfonds bestraft." Die beiden Landesabteilungen in ihren Aus-
gaben vom 23. und vom 25. Oktober 1911 liessen ihre Propaganda-
maschinerie für oder wider das Pressegesetz nochmals auf Hoch-
touren laufen, die Regierung verschickte nach kurz vor der Ab-